

RS Vwgh 1987/1/21 85/13/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §25 Abs1 Z3;

EStG 1972 §32 Z2;

EStG 1972 §67 Abs10;

EStG 1972 §67 Abs8;

Rechtssatz

§ 67 Abs 8 letzter Satz EStG 1972 spricht zwar nur von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, doch können bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch Urteile der Gerichte und Bescheide der Verwaltungsbehörden oder Sozialversicherungsträger zum selben Ergebnis - Bereinigung und Nachzahlung einer strittigen Lohnforderung oder Pensionsforderung -

führen. Haben Urteile oder Bescheide - soweit dies in der Beschwerdesache von Bedeutung war - Lohn oder Lohnbestandteile bzw Pension oder Pensionbestandteile, die laufend zu gewähren gewesen wären, tatsächlich aber nicht oder

nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangt sind, zum Gegenstand, dann sind auch diese, auf Grund von Urteilen oder Bescheiden gezahlten Beträge dem letzten Satz des § 67 Abs 8 EStG 1972 zu unterstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985130113.X01

Im RIS seit

21.01.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at